

INFORMATIONEN & RECHERCHEN

14.06.2016

Autor: **Benedict Göbel**
Koordinator für
Integrationspolitik
benedict.goebel@kas.de

Der Gesetzesentwurf für ein Integrationsgesetz

Zusammenfassung und Kommentar

1. Einordnung

Unter dem Motto des ‚Förderns und Forderns‘ versteht sich das Integrationsgesetz als Reaktion auf den im Zuge der Flüchtlingskrise entstandenen Handlungsbedarf. Es soll bestehende Bestimmungen anpassen und Regelungslücken schließen.

Die rechtlichen Grundlagen für Integrationsmaßnahmen und die dafür erforderlichen Verwaltungsstrukturen sind in weiten Teilen bereits vorhanden. Das Integrationsgesetz umfasst daher Änderungen am **Asylbewerberleistungsgesetz** (AslbLG), am **Sozialgesetzbuch II** (SGB II), am **Sozialgesetzbuch III** (SGB III), am **Sozialgesetzbuch XII** (SGB XII), am **Aufenthaltsgesetz** (AufenthG), am **Asylgesetz** (AsylG) und am Gesetz über das **Asylbewerberzentralregister** (GAZR). Federführend im Deutschen Bundestag ist der Ausschuss für Arbeit und Soziales.

Zusätzlich zum Entwurf eines Integrationsgesetzes hat die Bundesregierung eine **Verordnung zum Integrationsgesetz** erlassen, der zufolge Änderungen an der **Beschäftigungsverordnung** und der **Integrationskursverordnung** vorgenommen werden: Dazu gehören der Ausbau der Integrationskurse sowie die temporäre Aussetzung der Vorrangprüfung. Die Verordnung zum Integrationsgesetz ist nicht Teil des im Bundestag debattierten Entwurfs für ein Integrationsgesetz und somit auch nicht zustimmungspflichtig.

Der Entwurf für ein Integrationsgesetz und die Verordnung zum Integrationsgesetz umfassen die in der Presse genannten Maßnahmen der **Meseberger Erklärung zur Integration** vom 25. Mai 2016.

2. Maßnahmen des Integrationsgesetzes

Schaffung von **Arbeitsmöglichkeiten**

- Ziel ist eine niedrighschwellige Heranführung an den deutschen Arbeitsmarkt sowie eine sinnvolle und gemeinnützige Betätigung während des Asylverfahrens.
- Ausgenommen sind Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten und ausreisepflichtige Personen.
- Die weitere Ausgestaltung dieser Arbeitsmöglichkeiten soll in einem gesonderten Arbeitsmarktprogramm des Bundes geregelt werden.

Verpflichtung auf **Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen**

- Ziel ist es, schnelleren Zugang zu Integrationsangeboten zu garantieren.
- Der Anspruchszeitraum für Integrationskurse wird von zwei auf ein Jahr gekürzt, um Asylbewerberinnen und Asylbewerbern einen schnelleren Zugang zu Kursen zu ermöglichen.
- Die Verpflichtungsmöglichkeiten zur Teilnahme am Integrationskurs werden auf Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive ausgeweitet.
- Im AsylbLG werden Leistungseinschränkungen für Leistungsberechtigte verankert, die Mitwirkungspflichten gegenüber dem BAMF verletzen oder sich der Teilnahme an Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen verweigern.
- Ausgenommen sind Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten und ausreisepflichtige Personen
- Die ergänzende Verordnung zum Integrationsgesetz sieht eine Aufstockung der Orientierungskurse von 60 auf 100 Stunden vor.

Besserer Zugang zu **Ausbildungsförderung**

- Ziel ist es, den Asylbewerberinnen und Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive und Geduldeten die Aufnahme und das Absolvieren einer betrieblichen Berufsausbildung zu erleichtern.
- Dazu gehören (1) eine Berufsausbildungsbeihilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes während einer Berufsausbildung, (2) ausbildungsbegleitende Hilfen und assistierte Ausbildung sowie (3) berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen.
- Auszubildende erhalten eine Duldung für die Gesamtdauer ihrer Ausbildung mit zusätzlicher Duldung von bis zu zwei Jahren nach Abschluss der Ausbildung (sog. Drei-plus-zwei-Regelung). Dies gibt den Auszubildenden und den Betrieben Rechtssicherheit. Die Duldung erlischt allerdings mit Abbruch der Ausbildung.
- Es werden Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von 453 Mio. bis 2019 erwartet.

Keine vorbehaltlose **Niederlassungserlaubnis**

- Ziel ist es, das Recht auf Niederlassung als Integrationsanreiz für Asylberechtigte zu etablieren.
- Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis soll von Integrationsleistungen abhängig gemacht werden. Hierzu zählen hinreichende Sprachkenntnisse (entsprechend Sprachniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) und ein gesicherter Lebensunterhalt.
- Dies entspricht einer Angleichung an die rechtlichen Voraussetzungen, wie sie für Ausländerinnen und Ausländer gelten.
- Bei besonderen Integrationsleistungen („Überwiegende Lebensunterhaltssicherung“ und Sprachniveau C1) wird die Niederlassungserlaubnis bereits nach drei Jahren erteilt.

Einführung einer **Wohnsitzauflage**

- Ziel ist die Förderung einer nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik und die Verhinderung von Segregation.
- Ein Asylberechtigter oder Flüchtling soll verpflichtet werden können, für einen Zeitraum von drei Jahren in dem Bundesland zu wohnen, dem er zu Beginn seines Asylverfahrens zugeteilt worden ist.
- Ein Asylberechtigter kann ferner verpflichtet werden, seinen Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen, wenn dadurch (1) seine Versorgung mit angemessenem Wohnraum, (2) der Erwerb hinreichender mündlicher Deutschkenntnisse oder (3) und der Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt erleichtert werden.
- Die Informationspflicht über den Aufenthalt des Asylberechtigten obliegt dem Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Agenturen für Arbeit und Kommunale Träger).

Erleichterungen für **Verpflichtungsgeber**

- Ziel ist die Entlastung von Menschen, die sich für Flüchtlinge vertraglich verbürgen (Verpflichtungsgeber).
- Verpflichtungserklärungen werden auf fünf Jahre begrenzt, um Verpflichtungsgeber vor unabsehbaren finanziellen Belastungen zu schützen.

Änderungen am **Asylgesetz**

- Ziel ist es, die Prozesse im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) effizienter zu gestalten.
- Die Einrichtung von Außenstellen soll flexibler gestaltet und freie Kapazitäten in der Behörde sollen besser genutzt werden.

- Die Aufenthaltsgestattung wird durch die Vergabe eines Ankunftssausweises einheitlich geregelt.
- Klärungsbedarf besteht bezüglich §29 AsylG, der vorsieht, Asylanträge als ungültig einzustufen, wenn ein sicherer Drittstaat sich bereit erklärt, einen Asylbewerber aufzunehmen.

3. Diskussion im Bundestag

Am 3. Juni wurde das Integrationsgesetz in einer Plenumssitzung des Bundestages erstmals debattiert. Die Diskussion war lebhaft und kontrovers. Innenminister Thomas de Maizière beschrieb das Gesetz als ein Angebot an Flüchtlinge mit Bleibeperspektive. Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles verteidigte es als einen „fairen Deal“. Der Innenpolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Stephan Mayer präzisierte, dass es sich nach seiner Auffassung um ein ‚Integrationspflichtgesetz‘ handle.

Harsch fiel die Kritik der Opposition aus. Volker Beck kritisierte die Wohnsitzauflage als „administratives Monster“ und unterstellte der Regierung, durch die Modifizierung des Asylgesetzes das Grundrecht auf Asyl nach Art. 16 GG aushebeln zu wollen. Wenig konkret, doch umso aggressiver fiel die Kritik der Abgeordneten Sevim Dagdelen von der Linksfraktion aus: Sie nannte das Gesetz ein „Integrationsverhinderungsgesetz“, das ein „Rassismomotor“ sei.

4. Kommentar

Die Ausweitung von Ausbildungsangeboten, die Stärkung der Rechtssicherheit während der Ausbildung, die geplante Schaffung von Arbeitsplätzen für Asylbewerber mit Bleibeperspektive und der Verzicht auf die Vorrangprüfung verdeutlichen die klare arbeitsmarktpolitische Ausrichtung des Gesetzesentwurfs. Dass der Ausschuss für Arbeit und Soziales federführend für den Gesetzesentwurf verantwortlich zeichnete, unterstreicht, dass der Gesetzgeber Integration vor allem als Integration in den Arbeitsmarkt begreift.

So erklärte Innenminister de Maizière vor dem Deutschen Bundestag auch den umstrittenen Vorschlag einer Wohnsitzauflage: Es ginge nicht um Freiheitsentzug, sondern darum, Menschen in Regionen zu schicken, wo sie Arbeit fänden. Auch die Verschärfung der Niederlassungserlaubnis wird im Gesetzesentwurf arbeitsmarktpolitisch begründet: Sie sei als Integrationsanreiz zu verstehen. Die ‚überwiegende Lebensunterhaltssicherung‘ sei für eine Niederlassungserlaubnis entscheidend, Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau A2 seien ebenfalls nötig.

Der Ansatz, Integration als Integration in den Arbeitsmarkt zu verstehen, ist zweifellos sinnvoll und deckt sich mit den Erkenntnissen des Sozialberichts 2016

des Statistischen Bundesamtes. Dieser betont die Notwendigkeit einer soliden beruflichen Qualifikation, auf deren Grundlage Arbeitsmarktzugang und schließlich Integration erst gelingen können. In diesem Sinne sind die Maßnahmen des Gesetzes, einschließlich der Wohnsitzauflage, zu begrüßen.

Allerdings lässt das Gesetz eine entscheidende Frage offen, nämlich die über den Zusammenhang zwischen der gewünschten Integration in den Arbeitsmarkt und der soziokulturellen Integration. Nicht von der Hand zu weisen sind in diesem Zusammenhang die aktuellen, vielbeachteten Studien des Integrationsforschers Ruud Koopmans, welche davon ausgehen, dass soziokulturelle Integration eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt darstellt. Vor diesem Hintergrund wird sich die Integrationspolitik in den kommenden Monaten und Jahren über das Integrationsgesetz hinaus noch intensiver mit Fragen zum eigenen kulturellen Leitbild befassen müssen. Für die wertorientierten Unionsparteien bedeutet diese Aufgabe Herausforderung und Chance gleichermaßen.